



Klimabündnis - Marktgemeinde

Rabenstein an der Pielach

A-3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6
Bezirk St. Pölten, Niederösterreich
Mail: gemeinde@rabenstein.gv.at
Homepage: www.rabenstein.gv.at

Telefon: +43(0)2723/2250
Telefax: DW 44
DVR-Nr.: 0405469
UID-Nr.: ATU 37325809



Protokoll

über die **ordentliche** und **öffentliche** Sitzung des

GEMEINDERATES

am **16. Juni 2016** im Sitzungssaal des Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrums

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Die Sitzungseinladung erfolgte am 6. Juni 2016 mittels Einladungskurrende bzw. E-Mail

Anwesende:

	01) Bürgermeister	Ing. Kurt Wittmann	
	02) Vize-Bürgermeister	Hubert Gansch	
03) GGRⁱⁿ	Ilse Schindlegger	04) GGR	Gottfried Auer
05) GGR	Karl Braunsteiner	06) GGR	Johann Moderbacher
07) GGR	Ing. Wilfried Böhm	08) GGR	Ing. Herbert Schwaiger
09) GRⁱⁿ	Edith Sommerauer, BSc	10) GR	Karl Peter Bacher
11) GR	Oskar Brunnlechner	12) GRⁱⁿ	Dr. Martina Haag
13) GR	Johannes Blasl, MSc	14)	
15) GR	Manfred Liedl	16) GRⁱⁿ	Brigitte Siedl
17) GR	Karl Zöchbauer	18) GRⁱⁿ	Sabrina Kalteis
19)		20) GR	Günter Hagmann
21)			

Entschuldigt abwesend:

01) GR	Otto Buder	02) GRⁱⁿ	Josefa Karner
03) GR	Michael Gruber		

Schrifführer: GGR **Gottfried Auer**

Vorsitzender: Bürgermeister **Ing. Kurt Wittmann**

Die Sitzung war **öffentlich** und **beschlussfähig**.

Tagesordnung:

- 01) **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2016**
- 02) **Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015**
- 03) **Wasserversorgungsanlage Tradigist-Warth; Leistungsvertrag mit der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach Reduzierung des Rabensteiner Gemeindeanteiles**
- 04) **Wasserversorgungsanlage Rabenstein an der Pielach Ingenieurleistung der Hochbehälter-Planung**
- 05) **Pachtvertrag der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach mit den Gatten Eva und Michael Janker, Röhrenbach 11a, und der Naturfreunde-Ortsgruppe Rabenstein**
- 06) **Familienfreundliche Gemeinde – ReAudit**
- 07) **Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird nachstehend angeführter Tagesordnungspunkt behandelt:

- 01) **Personalangelegenheiten**

Herr Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder sowie Frau Dr. Nadja Straubinger (NÖN-Reporterin) und Herrn DI Kurt Gronister (Auskunftsperson zu TOP 04), stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 2. Arbeitssitzung im laufenden Jahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf genderspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

TOP 01 Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2016

Nachdem über Befragung durch Herrn Bürgermeister kein Änderungsantrag eingebracht wird, gilt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2016 in der vorliegenden Form als genehmigt.

Anwesenheit: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 02 Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015

Herr Bürgermeister berichtet, dass die letzte Erhöhung bzw. Wertanpassung der Gebührensätze für die Wasseranschlussabgabe vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 vorgenommen wurde.

Die Anpassung der Wasserbezugs- bzw. -bereitstellungsgebühr wurde zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen und die dementsprechende Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 abgewartet.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluss wurde am 26. November 2015 im Landesgesetzblatt (LGBl. Nr. 101/2015) kundgemacht und ist teilweise am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

In der Novelle wurden auch Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Das diesbezügliche Rundschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30. November 2015 wird den Mitgliedern des Gemeinderates durch Herrn Bürgermeister vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wie nachstehend angeführt:

Aufgrund geänderter technischer Normen (Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte, ABl. Nr. L 135 vom 30.4.2004, [sog. Messgeräte richtlinie; MID], deren Übergangsfrist am 30. Oktober 2016 endet, sowie der darauf basierenden ÖNORM EN ISO 4064-1) kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die genannte Richtlinie verwendet nämlich als Parameter für die grundlegenden Leistungsanforderungen von Wasserzählern eine inhaltlich andersgelagerte Begrifflichkeit, und zwar Mindestdurchfluss (Q1), Übergangsdurchfluss (Q2), Dauerdurchfluss (Q3) und Überlastungsdurchfluss (Q4). Demzufolge werden nach Maßgabe der Nennbelastung geeichte Wasserzähler nicht mehr in Verkehr gebracht.

Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mussten daher angepasst werden.

Im Einzelnen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen das Folgende:

Zu § 3 Abs. 2 Wasserzähler (neu):

Die Eichung von Wasserzählern erfolgt nicht mehr entsprechend der Nennbelastung. An die Stelle der „erforderlichen Nennbelastung“ tritt als Kriterium für die von der Gemeinde (Gemeindeverband) als Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage vorzunehmenden Beistellung die „erforderliche Größe“; diese bestimmt sich, ebenso wie schon bisher die erforderliche Nennbelastung, nach dem voraussichtlichen Wasserbedarf der an die Gemeindewasserleitung anzuschließenden Liegenschaft.

Zu § 9 Abs. 2 und 3 Bereitstellungsgebühr (neu):

Der obsolent gewordene Begriff „Nennbelastung“ wird nicht mehr verwendet. An dessen Stelle tritt als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr der Begriff „Verrechnungsgröße“.

Derzeit werden Wasserzähler verwendet, die nach verschiedenen Regelwerken geeicht sind (ÖNORM B 2535, EWG/EWR-Bauartzulassung, Messgeräte richtlinie [MID]), wobei die beiden erstgenannten Regelwerke mittlerweile überholt sind.

Wasserzähler werden nunmehr entsprechend einem nach oben offenen Ordnungsschema („Klassen“), welches nach Maßgabe des größten zulässigen Durchflusses strukturiert ist, eingeteilt.

Zur Vereinfachung wurde für jede der abgestuften Durchflussklassen ein ganzzahliger Mittelwert gebildet. Dieser Mittelwert wird als „Verrechnungsgröße“ bezeichnet und ist in m³/h angegeben. Kraft Mittelwertbildung wird somit pauschalierend der für jede Klasse anzuwendende Multiplikand bestimmt.

Aus nachfolgender Tabelle ist für gängige Angaben auf dem Wasserzähler ersichtlich, in welche Klasse gemäß dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 der Wasserzähler einzustufen und welche Verrechnungsgröße anzuwenden ist; demgemäß geben die beiden rechts befindlichen Spalten die Tabelle nach § 9 Abs. 3 (neu) wieder.

Mögliche Angabe auf dem Wasserzähler			Wasserzählerklasse (in m ³ /h)	Verrechnungsgröße (in m ³ /h)
nur m ³ /h (alte ÖNORM)	Q _n (EWG/EWR)	Q ₃ (MID)		
3	1,5	2,5	bis einschließlich 5	3
3 (5)	2,5	4		
3 (7) 7 7 (10)	3,5	6,3	über 5 bis einschl. 10	7
-	6	10	über 10 bis einschl. 15	12
20	10	16	über 15 bis einschl. 20	17
20 (30) 30	15	-	über 20 bis einschl. 30	25
30 (40)	-	25	über 30 bis einschl. 40	35
50	25	40	über 40 bis einschl. 50	45

Bei den angeführten Wasserzählern der alten ÖNORM mit Angaben in () handelt es sich um Großbereichszähler. Der in () befindliche Wert drückt aus, dass der Wasserzähler auch vorübergehend eine höhere Last (Grenzbelastung) bewältigen kann.

So ist zum Beispiel ein Wasserzähler mit einer Aufschrift von 3 (5) m³/h für eine Nennbelastung von 3 m³/h ausgelegt, kann jedoch kurzfristig auch eine Grenzbelastung von 5 m³/h bewältigen.

Tabellenzellen, in denen sich lediglich ein Bindestrich befindet, bedeuten, dass nach dem für die entsprechende Spalte maßgeblichen Regelwerk derartige Wasserzähler nicht vorhanden sind; es sind also beispielsweise keine Wasserzähler aus dem Regelwerk der ‚alten‘ ÖNORM, welche in der Wasserzählerklasse von über 10 bis einschließlich 15 m³/h (Verrechnungsgröße 12 m³/h) fallen, vorhanden.

Die Nennbelastung von beispielsweise 3 m³/h laut ‚alter‘ ÖNORM entspricht der Verrechnungsgröße „3“.

Der Nenndurchfluss Q_n von beispielsweise 6 m³/h laut EWG/EWR-Bauartzulassung entspricht der Verrechnungsgröße „12“. (Der größte zulässige Durchfluss, der die Einreihung in die Wasserzählerklasse und damit die Verrechnungsgröße bestimmt, ist nämlich mit dem Doppelten von Q_n definiert, woraus sich die Wasserzählerklasse „über 10 bis einschließlich 15“ ergibt.)

Der Dauerdurchfluss Q₃ von beispielsweise 16 m³/h laut MID entspricht der Verrechnungsgröße „17“. (Der größte zulässige Durchfluss, der die Einreihung in die Wasserzählerklasse und damit die Verrechnungsgröße bestimmt, ist nämlich in der Messgeräterichtlinie mit dem 1,25-fachen von Q₃ definiert, woraus sich die Wasserzählerklasse „über 15 bis einschl. 20“ ergibt.)

Zu § 19 Abs. 5 Übergangsbestimmungen (neu):

Mit der vorgesehenen Übergangsfrist zur Anpassung der Wasserabgabenordnung wird den Gemeinden hinreichend Zeit eingeräumt, um allenfalls Erhebungen zum maximal zulässigen Durchfluss von Wasserzählern durchzuführen. Dies könnte vor allem bei größeren Wasserzählern der Fall sein, wenn die Gemeinden in ihren Unterlagen nur die Nennbelastung registriert haben.

Unbeschadet des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle mit 1. Jänner 2016 gilt, bis die Anpassung der Wasserabgabenordnung erfolgt ist, das bisherige Recht, nämlich das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 in der Fassung vor dieser Novelle und die jeweilige anpassungsbedürftige kommunale Wasserabgabenordnung, weiterhin.

Spätestens mit 1. Jänner 2017 muss jedoch eine den Änderungen im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsprechende Wasserabgabenordnung erlassen werden.

Neue Wasserabgabenordnungen können ab sofort vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Verordnung darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten. Darüber hinaus darf eine Änderung der Grundgebühr bzw. Bereitstellungsgebühr erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft treten (§ 10 Abs. 7).

Eine Änderung der derzeitigen Wasserabgabenordnung hat somit mit Beginn jenes Ablesungszeitraumes in Kraft zu treten, der nach dem 1. Jänner 2016 beginnt. Die zwingende Kundmachungfrist von zwei Wochen (§ 59 NÖ Gemeindeordnung 1976) ist dabei zu beachten.

Zu Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 Berechnung Grundgebühr (neu):

In Anlage 1 wird die geänderte Berechnungstabelle der Bereitstellungsgebühr dargestellt.

Bei ab 1. Jänner 2016 in Kraft tretenden Abgabenordnungen ist die Anlage 1 neu zwingend zur Berechnung der Grundgebühr heranzuziehen.

Es wird empfohlen, eine Anpassung bei der Bereitstellungsgebühr sowie Wasserbezugsgebühr (nicht erhöht seit 2010 = VPI insgesamt 10,7 %) vorzunehmen, wobei sich die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen dafür aussprechen, die neuen Gebührensätze für die Bereitstellung bzw. den Wasserbezug wie folgt festzulegen:

		NEU	alt	
Bereitstellungsgebühr:	WVA	15,20 Euro	13,80 Euro	
(pro m ³ /h)	(inkl. 10 % MwSt.)	16,72 Euro	15,18 Euro	(+ 10,14 %)
Wasserbezugsgebühr:	WVA	1,50 Euro	1,36 Euro	
(pro m ³ Wasserbezug)	(inkl. 10 % MwSt.)	1,65 Euro	1,50 Euro	(+ 10,00 %)

Erstmals zur Anwendung gelangt der neue Gebührensatz für den Wasserbezug allerdings erst nach der Abrechnung des Wasserverbrauchs für den Zeitraum 2016/2017, also ab Oktober 2017.

Während der Behandlung gegenständlichen Tagesordnungspunktes betritt Herr GGR Karl Braunsteiner gegen 19:50 Uhr den Sitzungssaal und nimmt ab diesem Zeitpunkt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

Auf Anfrage von Herrn GR Günter Hagmann, ob die Preiserhöhung auch durch entsprechende Kosten für die Gemeinde begründet ist, wird durch Herrn DI Kurt Gronister ausgeführt, dass dies durch die Erstellung eines Betriebsfinanzierungsplanes für die gesamte Wasserversorgungsanlage nachvollzieh- und kontrollierbar ist.

Auf weitere Nachfrage in Bezug auf die Kontrolle der Wasserqualität wird von Herrn DI Kurt Gronister darauf hingewiesen, dass über die gesetzlich vorgeschriebene einmalige Kontrolle hinausgehend die örtliche Trinkwasserqualität weitere drei Mal im Jahr kontrolliert wird.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandbeschlusses vom 24. Mai 2016, die Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991 in der im Entwurf vorliegenden Textierung und wie nachstehend angeführt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2016 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

Änderung der **WASSERABGABENORDNUNG**

vom 15. März 1991

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach beschlossen:

§ 6

hat neu zu lauten:

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **15,20 Euro pro m³/h** festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h *	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	15,20	45,60
7	15,20	106,40
12	15,20	182,40
17	15,20	258,40
25	15,20	380,00

§ 7a

hat neu zu lauten:

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit 1,50 Euro festgesetzt.

§ 10

hat neu zu lauten:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschlussfassung: einstimmig
Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

**TOP 03 Wasserversorgungsanlage Tradigist-Warth;
 Leistungsvertrag mit der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
 Reduzierung des Rabensteiner Gemeindeanteiles**

Durch die neu anzuschließenden Objekte der Wassergenossenschaft „Dörfl-Zukunft“ ergibt sich eine Änderung der im Punkt 6 des Leistungsvertrages vom Dezember 1998 festgelegten Prozentaufteilung des Verrechnungsschlüssels der „Wassergemeinschaft Tradigist“.

Der bisherige Aufteilungsschlüssel von derzeit 26 % für die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach und 74 % für die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach ändert sich mit Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage auf 28 % für die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach und 72 % für die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach.

Auf diese neue Aufteilung einigte man sich im Falle eines Anschlusses von „Dörfl-Zukunft“ bei einem gemeinsamen Gespräch der beiden Bürgermeister bei Herrn DI Obrecht am Amt der NÖ Landesregierung.

Durch die Inbetriebnahme der Wassergenossenschaft „Dörfl-Zukunft“ im Jahre 2015 gelangte die neue Prozentaufteilung erstmalig bei der Abrechnung für das Jahr 2015 zu Anwendung.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandbeschlusses vom 24. Mai 2016, die Abänderung der im Punkt 6 des Leistungsvertrages vom Dezember 1998 festgelegten Prozentaufteilung des Verrechnungsschlüssels der „Wassergemeinschaft Tradigist“ ab sofort wie folgt :

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach	bisher 26 %	neu 28 %
Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach	bisher 74 %	neu 72 %

Beschlussfassung: einstimmig
Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

**TOP 04 Wasserversorgungsanlage Rabenstein an der Pielach
Ingenieurleistung der Hochbehälter-Planung**

Für die Ingenieurleistung der Hochbehälter-Planung und Bauausführungsphase wurde vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH (Nachfolger ZT DI Groissmaier) ein Angebot vorgelegt.

In diesem Angebot sind das Einreichprojekt, Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen, Förderungsansuchen, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Örtliche Bauaufsicht, BAU KG, sowie die Erstellung von Kollaudierungs- und Bestandsunterlagen enthalten. Basierend auf einer Baukostenannahme im Betrag von 650.000 Euro als Berechnungsgrundlage beläuft sich die Angebotssumme auf 76.432,55 Euro (exkl. MwSt.).

Von Baumeister DI Kurt Gronister wurde für diese angeführten Leistungen ebenso ein Offert eingebracht mit einer fixen Angebotssumme in der Höhe von 39.000,00 Euro (inkl. MwSt.).

Nach Erläuterung des Angebotspreises durch DI Gronister (Teile der Arbeiten wie örtliche Bauaufsicht, Förderungsansuchen, Ansuchen um Rodungsbewilligung etc. können im Rahmen der normalen Dienstzeit im Gemeindeamt erledigt werden) wurde von den Vorstandsmitgliedern in ihrer Sitzung am 24. Mai 2016 aufgrund des erheblich günstigeren Preises bei der Ausführung der ausgeschriebenen bzw. angebotenen Ingenieurleistungen eine Beauftragung von DI Gronister befürwortet und dies zum Beschlussantrag an den Gemeinderat erhoben.

Zu einer Anfrage von Herrn GR Günter Hagmann hinsichtlich einer Unvereinbarkeit erteilt Herr DI Kurt Gronister die Auskunft, dass vor Erstellung seines Angebotes eine diesbezügliche Abklärung mit Herrn DI Kurt Sodek von der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung in seiner Funktion als Vertreter der Förderstelle und als Aufsichtsbehörde stattgefunden hat, wobei keinerlei Einwände gegen die Doppelfunktion geltend gemacht wurden.

Auch durch Herrn Bürgermeister wird die fach- und sachliche Prüfung der Rechtslage bestätigt und weiters ausgeführt, dass auch ein Vergleich der Angebote unter Berücksichtigung der während der Dienstzeit von Herrn DI Kurt Gronister zu erledigenden Arbeiten das von ihm gelegte Angebot als Bestgebot zu bevorzugen ist.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 24. Mai 2016, die Beauftragung von BM DI Kurt Gronister mit der Durchführung der Ingenieurleistungen während der Planungs- und Bauausführungsphase zur Errichtung (inkl. aller dafür erforderlichen baulichen, maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstungsteile) eines neuen Hochbehälters mit einem Volumen von 500 m³ - inkl. aller Zu- und Ableitungen, Adaptierung der Pumpen sowie Herstellung einer Druckreduzierung beim Übergang zur Ortsleitung - zu dem von ihm angebotenen Preis von 39.000 Euro (inkl. MwSt.).

**Im angebotenen Pauschalpreis sind folgende Leistungen enthalten:
Erarbeitung der erforderlichen Projektunterlagen (Einreichprojekt), Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen, Förderungsansuchen, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen inkl. Angebotsprüfung und Vergabevorschlag, die örtliche Bauaufsicht und, Baustellenkoordinator sowie die Ausführungs- und Kollaudierungsunterlagen.**

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 05 Pachtvertrag der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach mit den Gatten Eva und Michael Janker, Röhrenbach 11a, und der Naturfreunde-Ortsgruppe Rabenstein

Über Ersuchen von Herrn Bürgermeister erläutert Herr GGR Gottfried Auer den von Herrn Dr. Kurt Leitzenberger in Absprache mit Naturfreunde-Obmann Georg Kindig erarbeiteten Vertragsentwurf, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und den Gatten Michael und Eva Janker, Röhrenbach 11a, den Rechtsnachfolgern der bisherigen Vertragspartnerin Josefa Fleischhacker, sowie der Naturfreunde-Ortsgruppe Rabenstein an der Pielach betreffend dem Parkplatz auf dem Grundstück Nr. 1083, jetzt 1082/2 (inliegend der EZ 1309).

Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses für die 1700 m² große Fläche bis 31. Dezember 2025 ist vorgesehen wobei der Bestandzins (Gesamt-Jahrespacht) 989,02 Euro (wertgesichert VPI 1996) seit 2014 unverändert bleibt.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2013 wird der Familie Kaiser seit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 eine Jahressumme im gleichen Betrag wie an die Familie Janker, Röhrenbach 11, für die Verpachtung der Grundstücksflächen auf welchen sich die Josef Franz-Hütte befindet, bezahlt .

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 24. Mai 2016, die Genehmigung der im Entwurf vorliegenden Textierung des Vertrages, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und den Gatten Michael und Eva Janker sowie der Naturfreunde-Ortsgruppe Rabenstein an der Pielach, betreffend dem Parkplatz auf dem Grundstück Nr. 1082/2 (inliegend der EZ 1309) mit einer Verlängerung des bis 31. Dezember 2015 bestandenen Pachtverhältnisses bis 31. Dezember 2025..

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 06 Familienfreundliche Gemeinde – ReAudit

Herr Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass im Rahmen der bereits zu einem früheren Zeitpunkt besprochenen Fortsetzung des Audits *familienfreundliche-gemeinde* nunmehr ein sogenanntes ReAudit erforderlich ist und er kürzlich an einem entsprechenden Auditseminar der Familie & Beruf Management GmbH teilgenommen hat. Bei dieser Veranstaltung wurde von einer Gutachterin vom TÜV SÜD die Möglichkeit zur Erlangung des Zusatzzertifikats "Kinder-freundliche Gemeinde" von UNICEF Österreich in Aussicht gestellt.

Der Auditprozess muss spätestens neun Monate nach Gegenfertigung der Teilnahmevereinbarung durch die Familie & Beruf Management GmbH abgeschlossen sein, wobei seitens der teilnehmenden Gemeinde ein/e Auditbeauftragte/r namhaft zu machen ist.

Über Ersuchen von Herrn Bürgermeister erläutert Frau GRⁱⁿ Edith Sommerauer in ihrer Funktion als bisherige Auditbeauftragte unserer Gemeinde, dass beispielsweise sowohl die Erhöhung der Babygutschein-Summe als auch die Durchführung des erfolgreichen "Ferienspiels" eine aus dem Audit-Projekt resultierende Umsetzungsaktivität darstellen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 24. Mai 2016, die Teilnahme der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach an dem Re-Audit familienfreundliche Gemeinde und UNICEF-Zusatzzertifizierung "Kinderfreundliche Gemeinde" wobei - wie bisher - Frau GRⁱⁿ Edith Sommerauer als Auditbeauftragte namhaft gemacht wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 07 Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

-  Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates eine Einladung der **Bürgerinitiative Rabenstein e.V.** zur Eröffnung der renovierten Volksschule, welche vom 6. bis 8. August 2016 stattfinden wird, mit der Bemerkung zur Kenntnis, dass über eine allfällige gemeinsame Fahrt in die Partnergemeinde im Einvernehmen mit Partnerschaftsreferent GGR Ing. Wilfried Böhm gesprochen werden wird.
-  Herr Bürgermeister informiert den Gemeinderat über eine aktuelle Aussendung des NÖ Gemeindebundes und des Verbandes Sozialistischer Gemeindevertreter in NÖ, wonach vor allem durch die aktuelle Flüchtlingssituation die beim Kommunalgipfel am 2. Juni 2015 vereinbarten Zahlen im Bereich der Mindestsicherung durch das Land nicht mehr gewährleistet werden.
Das Ergebnis der jetzigen Kommunalgipfelverhandlung bedeutet zwar für 2016 eine Beibehaltung der am 2. Juni 2015 beschlossenen **Sozialhilfeumlage** (Budgetansatz für 2016: 261.000 Euro), allerdings erhöht sich die seinerzeit vereinbarte Steigerungsrate im Ausmaß von 4 % für das Jahr 2017 um zusätzliche 6 %, sohin insgesamt eine 10 %ige Erhöhung im Vergleich zum Budgetansatz 2016).
-  Bei dem am 25. Mai 2016 am **Tradigister Bahnhofsgelände** vorgenommenen Lokalaugenschein mit Dr. Gerhard Stindl von der NÖVOG im Beisein der beiden Liegenschaftserwerber-Familien Karner und Weiß sowie Vize-Bürgermeister Hubert Gansch und GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger konnte laut Bürgermeister die angestrebte akzeptable und praktikable Lösung erzielt werden, sowohl für die dortigen "neuen" Grundstücksbesitzer als auch vor allem für die Fahrgäste der Mariazellerbahn bzw. Pendler.
Die verkehrshinderlichen und von den Grundstückseigentümern zur Aufstellung gelangten Einfriedungen wurden bereits entfernt und in Anrainerabstimmung von den Gemeinde-Außendienstmitarbeitern die vereinbarten Bodenmarkierungen angebracht.
-  Unter Hinweis auf die am 6. und 7. Juni im Steinschalerhof abehaltene österreichweite **Güterweg-Tagung** mit rund 50 Teilnehmern und einem gemütlichen Ausklang beim Mostheurigen der Familie Braunsteiner, bedankt sich Herr Bürgermeister bei Herrn GGR Johann Moderbacher für die Organisation dieser Veranstaltung in unserer Gemeinde.

-  In seiner Wortmeldung informiert GGR Johann Moderbacher über den am 17. Juni 2016 stattfindenden Lokalausweis mit Herrn Mag. Harald Steininger vom geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung hangseitig des **Güterweges Röhrenbach** aufgrund des drohenden Felssturzes (15 bis 20 m³) im Bereich der Liegenschaft "Ober-Zögernitz"
-  Entsprechend einer Information von GGR Ing. Herbert Schwaiger wird durch Mitarbeiter der Firma Anzenberger GmbH in der nächsten Woche mit den Aushubarbeiten für die Errichtung von zwei weiteren **Wohnhausanlagen "Am Kaiserpark"** begonnen werden.
-  Herr GGR Ing. Böhm setzt Herrn Bürgermeister von wiederholt an ihn herangetragene Beschwerden, nunmehr nach dessen Angabe auch aus der Nachbargemeinde Hofstetten-Grünau, wegen der als Schandfleck bezeichneten Graffiti-Fassade der Liegenschaft **Marktplatz 20** und bis dato vom Hauseigentümer Leopold Gansch trotz dessen Zusage nicht erfolgten provisorischen Deckanstriches. Sowohl Herr Vize-Bürgermeister Hubert Gansch als auch Frau GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger verweisen auf mehrfach diesbezüglich geführte Gespräche mit dem Hauseigentümer.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, schließt Herr Bürgermeister um 20:25 Uhr den öffentlichen Teil der 2. Sitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bürgermeister Ing. Kurt Wittmann

GGR Ing. Wilfried Böhm

Schriftführer Gottfried Auer

GGR Karl Braunsteiner

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

2016.